

**Richtlinie des Landesrates für
Kriminalitätsvorbeugung zur
Förderung von Präventionsprojekten**

Erlaß des Innenministeriums

Vom 06. August 1999 - II 440 LfK

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 Absatz 1 LHO Zuwendungen zur Förderung von Präventionsprojekten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Für eine Förderung kommen Präventionsprojekte in Frage, die mittelbar oder unmittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen sowie solche, durch die gesellschaftliche Normen und Werte vermittelt oder erhalten werden.
- 2.2 Priorität haben Projekte zur Prävention von
 - allgemeiner Kinder- und Jugendkriminalität,
 - Jugendgewalt,
 - politischem Extremismus und Fremdenfeindlichkeit,
 - Drogenkriminalität sowie
 - Massenkriminalitätund dabei insbesondere solche,
 - die interaktiv angelegt sind,
 - die einen größeren Personenkreis über einen längeren Zeitraum ansprechen,
 - die mehrere Einzelinitiativen miteinander vernetzen und
 - die als Pilotprojekte geeignet sind.

3. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger gemäß dieser Richtlinie sind:
- kommunale Präventionsräte und
 - freie Träger, die im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen für die Kriminalitätsvorbeugung werden ausschließlich für die unter 2. aufgeführten Maßnahmen gewährt.
- 4.2 Zuwendungen für die Kriminalitätsvorbeugung werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Folgekosten gesichert ist.
- 4.3 Das Projekt muß thematisch, zeitlich und finanziell begrenzt sein. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu zwei Jahren betragen und eine nochmalige Zuwendung ist auf Antrag für ein weiteres Jahr zulässig. Das Vorhaben darf vor seiner Erstbewilligung noch nicht begonnen worden sein. Hierzu ist mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuß im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung erfolgt einmalig und beträgt höchstens 60 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Nummer 2 ohne Folgekosten.
- 5.2 Im begründeten Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Anhebung des unter Nr. 5.1 festgelegten Fördersatzes. Dabei soll die Zuwendung 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.3 Zuwendungsfähige Einzelausgaben
 - 5.3.1 Personalausgaben *)

Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare, Vergütungen für nebenberuflich Tätige. Die Zuwendung für Personalstellen ist ausgeschlossen.

- *) Unabhängig vom Prozentsatz der Anteilfinanzierung des Landes ist eine Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten auszuschließen. Maßgebend sind die Tarifbestimmungen nach BAT-O/MTL-O.

- 5.3.2 Sachausgaben

Verbrauchsmaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Geschäftsbedarf, Geräte und Ausrüstungsgegenstände bis 800,00 DM, Miet- und Bewirtschaftungskosten, Vergabe von Aufträgen, Honorare, Reisekosten, Eintrittsgelder, Preise

- 5.3.3 Geräte

5.3.3.1 Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800,00 DM im Einzelfall übersteigt, sind während und auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung zu verwenden.

Diese Nutzung ist vom Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis, der eine Liste der inventarisierten Gegenstände enthält, zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger kann in der Regel nach einer Gesamtnutzungsdauer von fünf Jahren über die Gegenstände frei verfügen. Die Zweckbestimmung beginnt mit dem Tag des Erwerbs bzw. der Herstellung der Gegenstände.

5.3.3.2 Falls vor Ablauf der Gesamtnutzungsdauer eine Verwendung im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung bei dem Zuwendungsempfänger nicht mehr möglich ist, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- die Gegenstände zu veräußern und das Land an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt zu beteiligen oder
- die Gegenstände nach Entscheidung des Zuwendungsgebers dem Land oder einem Dritten unentgeltlich zu übereignen.

5.4 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind:

- Grunderwerb
- Vorhaben, die das Land M-V zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf der Zuwendungsfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, ohne daß der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben).

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind schriftlich an den

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung
- Geschäftsstelle -
Innenministerium M-V
Arsenal am Pfaffenteich
19048 Schwerin

bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu stellen. Im begründeten Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt.

6.1.2 Dem Antrag (Vordruck siehe Anlage) auf Gewährung einer Zuwendung

sind beizufügen:

- Projektbeschreibung
- detaillierter Finanzierungsplan
- Stellungnahme des kommunalen Präventionsrates auf Ebene der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt
- ggf. Vereinsregisterauszug
- ggf. ein Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Erklärung, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Innenministerium durch den Geschäftsführer des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung im Zusammenwirken mit dem Beirat nach Maßgabe dieser Richtlinie.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die einfachen Verwendungsnachweise sind durch die Zuwendungsempfänger bis spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme der Geschäftsstelle des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV sowie VV-K zu § 44 Abs. 1 LHO (soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind) und das Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie zur Förderung von kommunalen Präventionsprojekten vom 26. August 1998 aufgehoben.